

Geschäftsverzeichnissnr. 5721
Entscheid Nr. 182/2013 vom 19. Dezember 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf das Gesetz vom 12. April 1985 « zur Beauftragung des Fonds für die Entschädigung der bei Unternehmensschließungen entlassenen Arbeitnehmer mit der Zahlung einer Übergangentschädigung », gestellt vom Arbeitsgericht Tournai.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und M. Bossuyt, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 24. September 2013 in Sachen Thierry Dekampener gegen den Fonds für die Entschädigung der bei Unternehmensschließungen entlassenen Arbeitnehmer, dessen Ausfertigung am 3. Oktober 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgericht Tournai folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Das Gesetz vom 12. April 1985 zur Beauftragung des Fonds für die Entschädigung der bei Unternehmensschließungen entlassenen Arbeitnehmer mit der Zahlung einer Übergangentschädigung legt keine Verjährungsfrist für die Rückforderung einer unrechtmäßig gezahlten Übergangentschädigung fest und verweist nicht auf Artikel 30 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, der Verjährungsfristen von sechs Monaten, drei Jahren oder fünf Jahren für die Klage auf Rückforderung des unrechtmäßig Gezahlten festlegt.

Beinhaltet somit das Gesetz vom 12. April 1985 zur Beauftragung des Fonds für die Entschädigung der bei Unternehmensschließungen entlassenen Arbeitnehmer mit der Zahlung einer Übergangentschädigung keine im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehende Diskriminierung zwischen Lohnempfängern oder Sozialversicherten, indem es keine Verjährungsfrist für die Rückforderung einer im Falle einer Unternehmensschließung unrechtmäßig gezahlten Übergangentschädigung festlegt, während kurze Verjährungsfristen für die Klagen auf Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Leistungen, wie festgelegt im Gesetz vom 29. Juni 1981, aber auch in den Angelegenheiten der sozialen Sicherheit im weiten Sinne vorgesehen sind? ».

Am 24. Oktober 2013 haben die referierenden Richter P. Nihoul und E. Derycke in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache naturgemäß durch einen Entscheid in unverzüglicher Beantwortung zu erledigen.

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft das Gesetz vom 12. April 1985 « zur Beauftragung des Fonds für die Entschädigung der bei Unternehmensschließungen entlassenen Arbeitnehmer mit der Zahlung einer Übergangentschädigung ». Der Gerichtshof wird gebeten, dieses Gesetz auf seine Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung hin zu prüfen, insofern es keine Verjährungsfrist für die Rückforderung - durch den Fonds - einer unrechtmäßig gezahlten Übergangentschädigung festlegen würde.

B.2. Der vorlegende Richter vergleicht einerseits diese Situation mit derjenigen, die durch andere Gesetzestexte bezüglich der sozialen Sicherheit geregelt wird, insbesondere durch Artikel 30 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, der eine dreijährige Verjährungsfrist vorsieht, welche bei Betrug oder arglistiger Täuschung von Seiten des Arbeitnehmers auf fünf Jahre verlängert wird und auf sechs Monate verkürzt wird, wenn die Zahlung nur auf einen Irrtum der Einrichtung oder der Dienststelle zurückzuführen ist, über den sich der Betroffene normalerweise nicht im Klaren sein konnte. Der vorlegende Richter führt andererseits die kurzen Verjährungsfristen an, die « in den Angelegenheiten der sozialen Sicherheit im weiten Sinne » vorgesehen seien.

Er befragt den Gerichtshof zur etwaigen Diskriminierung zwischen Arbeitnehmern oder Sozialversicherten infolge des betreffenden Gesetzes. Aus dem Urteil geht außerdem hervor, dass der betreffende Arbeitnehmer der Auffassung ist, dass das Nichtvorhandensein einer Verjährungsfrist um so diskriminierender sei, als Artikel 12 des Gesetzes vom 12. April 1985 eine dreijährige Verjährungsfrist für die Klage des Arbeitnehmers auf Bezahlung der aufgrund dieses Gesetzes geschuldeten Entschädigungen vorsehe.

B.3. Aus dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage und der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der vorlegende Richter der Ansicht ist, dass die Übergangentschädigung mit einer Leistung der sozialen Sicherheit im weiteren Sinne gleichgestellt werden könnte.

Der Gerichtshof stellt fest, dass der in B.2 erwähnte Artikel 30 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 angibt, dass der Gesetzgeber es nicht erlaubt hat, dass die im Rahmen der sozialen Sicherheit gezahlten Leistungen, wenn diese ungerechtfertigterweise eingenommen wurden, innerhalb der gemeinrechtlichen Fristen zurückverlangt werden können. Er hat den Umstand berücksichtigen wollen, dass « die eigene Beschaffenheit und der zunehmende technische Aspekt der normativen Texte, die unser System der sozialen Sicherheit vorherrschend regeln [...], eine besondere Regelung für die Rückforderung nichtgeschuldeter Beträge [erfordern], die von den Grundsätzen des Zivilrechts abweicht » (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, 508, Nr. 1, S. 25). Er hat ebenfalls dafür Sorge getragen, dass die kurzen Verjährungsfristen nicht anwendbar sind, « wenn Betrug, Arglist oder betrügerische Handlungen seitens des Betroffenen vorliegen », und für diesen Fall die Verjährungsfrist auf fünf Jahre festgelegt (Artikel 30 § 1 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 29. Juni 1981).

B.4. Die Übergangentschädigung, die von dem beim Landesamt für Arbeitsbeschaffung eingerichteten Fonds für die Entschädigung der bei Unternehmensschließungen entlassenen Arbeitnehmer gezahlt wird, unterscheidet sich nicht in dem Maße von den anderen

Sozialleistungen, dass es gerechtfertigt wäre, auf die Rückforderung der nichtgeschuldeten Entschädigung die in Artikel 226*bis* des Zivilgesetzbuches vorgesehene Verjährungsfrist anzuwenden, während für andere vergleichbare, rechtsgrundlos gezahlte Sozialleistungen die Verjährungsfrist, je nach den Fällen, sechs Monate, drei Jahre oder fünf Jahre beträgt.

B.5. Außerdem wurde das fragliche Gesetz vom 12. April 1985 durch das Gesetz vom 26. Juni 2002 über die Unternehmensschließungen aufgehoben, das den Fonds für die Entschädigung der bei Unternehmensschließungen entlassenen Arbeitnehmer mit der Auszahlung von - unter anderem - der Übergangentschädigung beauftragt. Artikel 72/1 § 1 dieses Gesetzes vom 26. Juni 2002, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juli 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, sieht vor, dass die Rückforderung der Zahlungen, die insbesondere als Übergangentschädigung unrechtmäßig durch den Fonds an den Arbeitnehmer erfolgt sind, je nach dem Fall in sechs Monaten, drei Jahren oder fünf Jahren verjährt.

B.6. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Das Gesetz vom 12. April 1985 « zur Beauftragung des Fonds für die Entschädigung der bei Unternehmensschließungen entlassenen Arbeitnehmer mit der Zahlung einer Übergangentschädigung » verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es keinerlei Bestimmung bezüglich der Verjährungsfrist der Klage auf Rückzahlung der Übergangentschädigung enthält.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J. Spreutels